

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

8. Sitzung, 29.11.1872

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

des

### XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Achte Sitzung.

Oldenburg, den 29. November 1872. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben. (Vorlage 21.)
  2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Vorlage 47.)
  3. Selbständiger Antrag der Abgeordneten Dr. Nathan und Wulff, betr. eine für das Fürstenthum Lübeck zu erlassende Wasserordnung.
  4. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1873/75. (Anlage 41.)
  5. Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf einer Gesinde-Ordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Anlage 16.)

#### Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertische: Reg.-Com. Assessoren Wesche und Deltermann, später Cammerath Heumann und Regierungsrath Mügenbecher.

Der Schriftführer Abg. Köhler verliest das Protokoll der vorigen Sitzung.

Abg. **Wulff:** Der Schriftführer habe sich wohl versprochen. Der Gesetzentwurf, betr. die Einführung von Jagdkarten sei für das Fürstenthum Lübeck, nicht wie verlesen für Birkenfeld. Außerdem sei der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Abg. **Köhler:** Er habe sich nur versprochen, im Protokoll stehe auch Lübeck. Daß der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen, sei nicht constatirt.

Die Versammlung ist derselben Ansicht und wird das Protokoll hierauf genehmigt.

Eingänge:

1. Petition der Vergantungsprotokollisten in dem Amts-

bezirke Cloppenburg, betr. die Erhöhung ihrer Vergütungen für Abhaltung öffentlicher Verkäufe. (An den Petitionsauschuß.)

2. Desgleichen vieler Volksschullehrer in den katholischen Landestheilen um Gehaltserhöhung. (An den Verwaltungsausschuß.)

Tagesordnung:

I. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben. (Vorlage 21.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Entwurf wird, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

II. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Vorlage 47.)

Zur zweiten Lesung dieses Entwurfs ist von der Staatsregierung der Antrag gestellt, dem Artikel 8b folgende Fassung zu geben:

„in Angelegenheiten der von Gemeinden errichteten Ersparungscassen, sowie der Spar- und Leihcasse für das Fürstenthum Lübeck zu Cutin, der Ahrensböcker Amts-, Spar- und Leihcasse, der Spar- und Leihcasse im Flecken Ahrensböck und der Spar- und Leihcasse zu Neufkirchen.“

Abg. **Borgmann**: Der Ausschuss glaube, daß die vom Ausschusse beantragte Fassung:

„in Angelegenheiten der von Gemeinden und Genossenschaften errichteten Sparcassen, soweit sie lediglich gemeinnützige Zwecke verfolgen“

allen Verhältnissen Genüge leiste. Der Regierung bleibe freie Hand, denjenigen Cassen, die gemeinnützig seien, die Gebührenfreiheit zu geben. Bezüglich des Regierungsantrages sei es dem Ausschuss namentlich zweifelhaft gewesen, ob die Ahrensböcker Cassen den Character der Gemeinnützigkeit hätten. Er empfehle den Antrag des Ausschusses.

Reg.-Com. **Seltermann**: Er könne sich nach den Bemerkungen des Herrn Vorredners mit der Fassung des Ausschusses einverstanden erklären und ziehe seinen Antrag zurück. Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Der ganze Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen und der Gebührentaxe wird angenommen.

III. Selbständiger Antrag der Abgeordneten Dr. Nathan und Wulff, betr. eine für das Fürstenthum Lübeck zuerlassende Wasserordnung.

Abg. **Wulff**: Schon seit längeren Jahren sei eine Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck ein dringendes Bedürfnis. Seit 24 Jahren würden überall Drain-Anlagen gemacht, nur nicht auf den Grundstücken, wo die Entwässerung nicht möglich gewesen sei. Die Angelegenheit sei im Provinzialrath mehrfach verhandelt und die Regierung um Vorlage einer Wasserordnung ersucht. Es sei dann auch wirklich dem Provinzialrath und darauf dem Landtage, ein Entwurf vorgelegt und von diesem angenommen. Die Staatsregierung habe aber diese Wasserordnung nicht publicirt, sondern dem Provinzialrathe eine andere Vorlage gemacht, worüber der Provinzialrath auch sein Gutachten abzugeben habe, die Vorlage sei aber bis jetzt nicht an den Landtag gelangt.

Abg. **Ruffell**: Das Bedürfnis einer Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck sei nicht zu läugnen. Er habe damals, als der Landtag sich mit der Angelegenheit beschäftigt habe, dem Ausschusse angehört und habe sich von der Nothwendigkeit, daß Lübeck eine Wasserordnung haben müsse, überzeugt. Die Regierung habe damals erklärt, daß sie den Entwurf nicht zum Gesetz erheben könne, weil sie nicht in der Lage sei, die darin vorgeschlagene Organisation der Was-

serbehörden anzunehmen. Er empfehle den Antrag der Abg. Nathan und Wulff.

Abg. **Nathan**: Dem soeben Hervorgehobenen füge er nur noch die dringende Bitte an die Versammlung hinzu, den Antrag anzunehmen. Der Erlaß einer Wasserordnung sei nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu nothwendig. Die Landleute könnten ihren Verdienst nicht in der Weise finden, wie es nach Erlaß einer Wasserordnung der Fall sein würde.

Reg.-Com. **Wesche**: Die Staatsregierung erkenne das Bedürfnis an und beschäftige sich noch immer mit der Angelegenheit. Bisher sei aber die Divergenz der Ansichten der Staatsregierung und des Provinzialraths über die Behördenorganisation einem weiteren Vorgehen im Wege gewesen. Er sei übrigens nicht genau über die Lage der Sache instruiert und gebe der Versammlung anheim, die Berathung auszusetzen, bis der betreffende Herr Reg.-Com. in der Versammlung erscheine.

Abg. **Wulff**: Er wolle nur noch hervorheben, worin hauptsächlich die Meinungsverschiedenheit bestehe. Die Regierung wolle den Aemtern die Aufsicht übertragen, während der Provinzialrath eine eigene Wasserbehörde einsetzen wolle. Er würde im Landtag, des Bedürfnisses wegen, dafür stimmen, der Regierung nachzugeben, damit doch überhaupt nur eine Wasserordnung zu Stande käme.

Da sich Niemand mehr zum Wort gemeldet hat, wird die Berathung geschlossen und der Präsident fragt die Versammlung, ob es nicht zweckmäßig sei, erst die andern Gegenstände der Tagesordnung zu berathen und den Beschluß über den vorliegenden Gegenstand auszusetzen, bis der Herr Reg.-Com. erschienen wäre. Die Versammlung ist damit einverstanden.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Jahre 1873/75. (Nebenanlage zu Anlage 41.)

§. 1, 2, 3 werden angenommen.

Zu §. 4 hat der Ausschuss den Antrag **N 5** gestellt: der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob es nicht dem Interesse des Großherzogthums entspricht, die Baulichkeiten und Grundstücke des alten Zeughausetablissements zu Osternburg zu veräußern.

Dieser Antrag wird angenommen.

§. 4—7 angenommen.

Ausgaben.

Abg. **Wulff** zu §. 1: Er bitte die Staatsregierung um Auskunft darüber, weshalb die Kosten des Provinzialraths in Birkenfeld um 200  $\text{R}$  höher veranschlagt wären, als diejenigen des Provinzialraths in Cutin.

Abg. **Brockhaus**: Der Grund sei der, daß der Provinzialrath in Birkenfeld 15 Mitglieder habe, der Provinzialrath in Cutin aber nur 11.

Abg. **Wulff**: Er müsse den Abg. Brockhaus dahin faktisch berichtigen, daß der Provinzialrath in Cutin nicht 11, sondern 17 Mitglieder habe.

Reg.-Com. **Wesche**: Er könne hierüber keine Auskunft geben.

Präsident **Graepel**: Er müsse doch an die Staatsregierung das Ersuchen stellen, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Herren Reg.-Com. sich rechtzeitig einfinden.

Der Beschluß über §. 1 wird ausgesetzt.

§. 2—11 werden angenommen.

Zu §. 12 hat der Ausschuß den Antrag No. 19 gestellt:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, für den Fall, daß die Volkszählung erst im December 1875 oder noch später stattfinde, dagegen eine während der Finanzperiode vorzunehmende Erhebung einer landwirthschaftlichen oder Gewerbe-Statistik von der Reichsregierung angeordnet werden sollte, hiezu die für die Volkszählung nicht erforderlichen Summen, soweit nöthig, zu verwenden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Berichterstattung über §. 13 und 17 ist ausgesetzt. §. 12, 14, 15, 16, 18, 19 werden angenommen.

Von den dem Voranschlage angehängten Bemerkungen wird die Anmerkung unter Ziffer 1 ohne Discussion angenommen.

Reg.-Com. **Seumann** zu Anmerkung 2: Die Staatsregierung habe in dem Budgetschreiben mitgetheilt, daß in neuerer Zeit Zweifel entstanden seien, wie weit die Tragweite der Bemerkung nach dem bisherigen Wortlaute reiche. Die Staatsregierung habe zur Beseitigung aller Zweifel die vorliegende Fassung gewählt. Im Budget kämen sog. gemischte, aus Gehalten und sonstigen Ausgaben zusammengesetzte, ein Ganzes ausmachende Positionen vor, bei welchen die Staatsregierung rücksichtlich der Ueberrechnung nach der jetzigen Fassung der Anmerkung, für dessen Beibehaltung sich der Ausschuß ausgesprochen habe, im Zweifel bleibe. Er bitte den Landtag um Erklärung, wie die Staatsregierung verfahren solle, und wolle nur noch bemerken, daß die Sache für den Voranschlag für die Centralcasse selbst zwar nicht von praktischer Bedeutung sei; es käme hier nur eine sog. gemischte Position vor, nämlich §. 1 der Landtag und die Provinzialräthe in Cutin und Birkenfeld, aus welcher auch das Gehalt des Landtagsregistrator's zu bestreiten sei; letztere aber stehe außerhalb des Regulativ's.

Abg. **Müller**: Bei dem Centralvoranschlage schein ihm die Sache nicht in Betracht zu kommen, bei den andern Voranschlägen solle das bisherige Verfahren beibehalten werden.

Abg. **Muffel**: Auch er glaube nicht, daß von Seiten des Landtags Einwendungen gemacht würden, wenn die Regierung das bisherige Verfahren beobachten würde.

Abg. **Brockhaus**: Der Ausschuß habe es für besser gehalten, die frühere Fassung wieder herzustellen und Alles in suspenso zu lassen.

Reg.-Com. **Seumann**: Von praktischer Bedeutung sei die Frage hier zwar augenblicklich nicht. Wenn der Landtag damit einverstanden sei, daß die Staatsregierung in bisheriger Weise verfare, so sei die Staatsregierung vollständig zufrieden. Ein Beschluß des Landtags über diesen Punkt sei aber doch wünschenswerth.

Zu Anmerkung 3 und 4 meldet sich Niemand zum Wort.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Anmerkungen unter Ziffer 1, 2, 3 und 4, diejenigen unter Ziffer 2 aber unter Wiederherstellung der früheren Fassung, dem Voranschlage nachgefügt werden,

wird angenommen.

Der Präsident eröffnet hierauf wieder die Berathung über §. 1 der Ausgaben.

Abg. **Krahn**: Es seien vorhin bei Berathung des §. 1 der Ausgaben Zweifel entstanden über die Zahl der Mitglieder des Provinzialraths in Cutin. Er weise auf den Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Provinzialräthe hin, wonach der Provinzialrath in Cutin nicht 11, auch nicht 17, sondern 15 Mitglieder haben solle.

Abg. **Wulff**: Er müsse doch beantragen, daß der Beschluß über diese Position bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werde, da es sich doch immerhin um eine Summe von 200  $\text{R}$  handele, die Herabsetzung der Mitglieder des Provinzialraths trete erst später ein und mache keine solche Kostenverminderung. Er stelle einen hierauf gerichteten Antrag.

Der genügend unterstützte Antrag wird angenommen.

V. Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf einer Gefindeordnung für das Fürstenthum Lübeck. (Anlage 16.) Artikel 1 und 2 werden angenommen.

Zu Artikel 3 hat der Ausschuß den Antrag No. 2 gestellt:

in §. 2 des Art. 3 die Worte „doch gilt“ bis „überlassen sei“ zu streichen und statt dessen zu setzen:

„die Wahl und Annahme, sowie die Kündigung und Entlassung der weiblichen Diensthöten steht jedoch auch der Frau des Hauses zu.“

Art. 3 wird mit dieser Aenderung angenommen.

Art. 4—12 werden angenommen.

Im Art. 13 sollen nach dem Antrag No. 5 des Ausschusses unter Ziffer 1 die Worte „außerhalb des Fürstenthums“ gestrichen und statt dessen gesetzt werden „außerhalb des deutschen Reichs.“ Ferner soll hinter „beabsichtigt“ ein Punktum statt des Kommas gesetzt und an Stelle des Satzes „und“ bis „schaffen“ folgender Satz aufgenommen werden:

dasselbe Recht steht dem Gesinde zu, wenn die Herrschaft freilich nicht außerhalb des deutschen Reichs, aber doch außerhalb des Fürstenthums zu reisen oder dorthin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt und es nicht übernehmen will, das Gesinde auf ihre Kosten zurückzuschaffen.

Der Antrag auf diese Abänderungen wird angenommen.

Art. 13 mit den beschlossenen Veränderungen, Art. 14 bis 24 angenommen.

Zu Art. 25 hat der Ausschuss den Antrag No. 10 gestellt:

im §. 3 zwischen die Worte „für“ und „solche“ zu setzen: „Angriffe auf den ehrlichen Namen und“

Abg. **Krahn**: Er halte den Antrag des Ausschusses für überflüssig, da er der Ansicht sei, daß Angriffe auf den ehrlichen Namen doch auch das Fortkommen der Diensthöten hinderten.

Berichterstatter Abg. **Schomann**: Dies sei im Ausschusse wohl erwogen. Die Aeußerung des Abg. Krahn sei doch wohl nicht ganz zutreffend. Beschimpfungen seien nur dann hinderlich, wenn sie öffentlich geschehen, Angriffe auf den ehrlichen Namen dagegen könnten auch unter vier Augen vorkommen und derartig sein, daß es billig sei, dem Gesinde in solchen Fällen Genugthuung zu verschaffen. Deshalb habe der Ausschuss die Worte besonders hinzugefügt.

Da sich Niemand mehr zum Wort meldet, wird die Berathung geschlossen und bei der Abstimmung der Antrag des Ausschusses angenommen.

Artikel 26—29 werden angenommen.

Abg. **Wulff** zu Art. 30: Der Provinzialrath habe beschlossen, im Artikel 30 den letzten Theil von „auch“ bis „Orts“ zu streichen und zwar mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse im Fürstenthume. Hier im Herzogthume gehe man davon aus, die Diensthöten von Morgens früh bis Abends spät arbeiten zu lassen, und da sei eine Bestimmung, wie sie der Schlusssatz des Art. 30 enthalte, am Plage. Im Fürstenthum Lübeck dagegen sei es jetzt Sitte, daß die Diensthöten schon Abends von 6 Uhr an ihre Zeit für sich hätten. Wollte man den Art. 30 in der vorliegenden Fassung beibehalten, so würden die Diensthöten ihre Forderungen höher stellen und dadurch die Herrschaften belästigen. Er bitte um Annahme des Antrages des Provinzialraths.

Der Antrag ist unterstützt und wird zur Berathung gestellt.

Reg.-Com. **Mutzenbecher**: Er müsse constatiren, daß der Antrag im Provinzialrathe nur mit 9 gegen 7 Stimmen durchgegangen sei, und deshalb die Staatsregierung keinen Anlaß genommen habe, durch Eingehen auf den Antrag des Provinzialraths von dem Oldenburger Gesetze abzuweichen. Das Gesinde müsse der Herrschaft gegenüber vertreten werden, und sei die Staatsregierung deshalb für Beibehaltung des Art. 30 in seiner jetzigen Fassung.

Abg. **Barnstedt**: Er sei für den Entwurf, weil er eine gesetzliche Bestimmung über diesen Punkt für durchaus wünschenswerth halte.

Abg. **Schomann**: Im Interesse des Gesindes halte er die Annahme des Artikels, wie er vorliege, für durchaus geboten. Daß die Herrschaft belästigt werde, lasse das Gesetz nicht zu, indem es ausdrücklich von „der Herrschaft passenden“ Freistunden spräche. Jeder Andere, der seine Dienste vermiethe, vereinige sich vorher über Zeit und Maß der Dienste mit dem Dienstherrn, bei den Diensthöten geschähe das meistens nicht, so daß dieselben, wenn keine gesetzlichen Bestimmungen darüber beständen, einer schlechten Herrschaft gegenüber hilflos wären. Der Art. 30 sei gleichsam eine Instruction für die Herrschaften.

Abg. **Nathan**: Er habe zwar den Antrag des Abg. Wulff unterstützt, um eine eingehende Erörterung der Frage zu ermöglichen, sei aber doch für die Fassung des Entwurfs.

Abg. **Wulff**: Wenn man befürchte, die Diensthöten würden ohne Gesetz schlecht behandelt werden, so sei diese Furcht unbegründet. Im Fürstenthum stände die Sache so, daß Diejenigen, die ihre Diensthöten schlecht behandelten, gar keine bekommen könnten und sich mit Tagelöhnern behelfen müßten. Er beharre bei seiner Ansicht, daß der letzte Theil des Art. 30, der etwas ganz Neues einführen wolle, für das Fürstenthum Lübeck durchaus un Zweckmäßig sei.

Vorbehaltlich des letzten Worts des Berichterstatters wird die Debatte geschlossen.

Abg. **Schomann**: Der Bemerkung des Abgeordneten Wulff gegenüber, daß bisher im Fürstenthum Lübeck eine solche Bestimmung nicht existirt habe, weise er darauf hin, daß es sich hier um eine Revision der Gesindeordnung handle und er deshalb nicht einsehe, weshalb keine neuen Bestimmungen aufgenommen werden sollten.

Der Antrag des Abg. Wulff wird abgelehnt und der Art. 30 in der Fassung der Vorlage angenommen.

Art. 31—34 angenommen.

Der Ausschuss hat beantragt, den Art. 35 zu streichen und wird dieser Antrag angenommen.

Art. 36 wird mit der vom Ausschuss beantragten Aenderung:

die Worte „des Amts (Stadtmagistrats)“ zu streichen und statt derselben zu setzen „des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters)“,

angenommen.

Art. 37—39 incl. angenommen.

Reg.-Com. **Mutzenbecher** zu Art. 40: Den Bemerkungen im Berichte des Ausschusses gegenüber wolle er nur darauf hinweisen, daß die Staatsregierung sich wohl bewußt gewesen sei, daß der Art. 40 nicht in allen Punkten dieselben Bestimmungen enthalte, wie die §§. 70—73 der Oldenburgischen Gesindeordnung. Das sei in den Motiven auch gar nicht behauptet.

Abg. **Schomann**: Der Ausschuss habe in seinem Berichte diesen Punkt nur hervorgehoben im Glauben, die Staatsregierung habe sich hier versehen, und sei der Ausschuss dazu nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet.

Art. 40—43 incl. werden angenommen.

Zu Art. 44 hat der Ausschuss folgenden Antrag No. 23 gestellt:

unter m. zwischen die Worte „Vieh“ und „mißhandeln“ das Wort „erheblich“ und zwischen die Worte „Rühe“ und „nicht“ die Worte: „wiederholter Verwarnungen ungeachtet“ zu setzen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Im Art. 45 soll nach den Anträgen No. 25 und 26 des Ausschusses im §. 1 unter e. zwischen die Worte „strafbaren“ und „ungesitteten“ das Wort „oder“ eingeschoben werden und dem §. 2 folgender Satz hinzugefügt werden:

das hiernach dem Gefinde zu Zahlende ist in monatlichen Raten praenumerando zu entrichten.

Auch diese Anträge und demnachst Art. 44 und 45 mit den beschlossenen Aenderungen werden angenommen.

Art. 46 wird angenommen.

Abg. **Schomann**: In dem Ausschussberichte sei der Art. 46 ganz übergangen. Er wisse nicht, ob das ein Versehen von ihm sei oder ein Fehler im Abklatsch. Jedenfalls habe der Ausschuss gegen den Artikel nichts einzuwenden gehabt.

Art. 47 angenommen, desgleichen Art. 48 mit dem vom Ausschusse beantragten Zusatz zu §. 1: zwischen „Gefinde“ und „zu“: „nach Maßgabe des Art. 45 §. 2.“

Der Antrag No. 31:

im §. 1 des Art. 49 das Punktum hinter dem Worte „zurückbringen“ wegfällen zu lassen, statt desselben ein Komma zu setzen und dann hinzuzufügen: „oder durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 5  $\mathfrak{R}$  oder eine Haft bis zu drei Tagen zum Wiedereintritt in den Dienst anzuhalten,“

wird angenommen.

Abg. **Schomann**: Er müsse einen Druckfehler in den Motiven zu Art. 49 berichtigen. Es solle nämlich dort nicht heißen: „die Fortsetzung des Zurückbringens in infinitum erhält in nützlicher Weise das Gericht in steter Thätigkeit“, sondern: „in nutzloser Weise.“

Art. 49 mit der beschlossenen Aenderung angenommen, desgleichen Art. 50—55 incl.

Der Antrag No. 35 des Ausschusses:

dem Art. 55 folgenden neuen mit Art. 56 zu bezeichnenden Artikel nachzuführen:

In den Fällen des Art. 53 Ziffer 3 und 4 und des Art. 55 tritt die Strafverfolgung nur auf Antrag der Herrschaft ein,

wird angenommen.

Art. 56—58 angenommen.

Die vorhin ausgesetzte Berathung über den selbständigen Antrag der Abgeordneten Nathan und Wulff wird wieder aufgenommen.

Reg.-Com. **Wesche**: Im Jahre 1870 sei von dem Landtage ein Schreiben an die Staatsregierung, eine Wasserordnung für das Fürstenthum Lübeck betreffend, gerichtet. Es liege ihm die Antwort der Großherzoglichen Staatsregierung auf dieses Schreiben vor. Es sei darin gesagt, daß vom Provinzialrath wieder dieselben den Principien der Staatsregierung entgegenstehenden Beschlüsse bezüglich der Organisation der Behörden gefaßt seien, und die Staatsregierung nicht in der Lage sei, den Ansichten des Provinzialraths beizutreten. Die Sachlage habe sich seitdem nicht geändert. Zwar habe der Abg. Wulff in Aussicht gestellt, daß der Provinzialrath sein Princip fallen lassen werde, das genüge jedoch nicht, die Sache müsse vom Provinzialrath in Anregung gebracht werden, vorher könne die Staatsregierung nichts machen.

Abg. **Wulff**: Er bäte doch dringend den Antrag anzunehmen, damit die Sache nicht wieder auf die lange Bank geschoben würde.

Abg. **Russell**: Er glaube doch auch, daß man nicht so lange warten könne, bis der Provinzialrath anders beschloßen habe. Eben des dringenden Bedürfnisses wegen sei es durchaus wahrscheinlich, daß der Provinzialrath nachgeben würde.

Reg.-Com. **Wesche**: Es sei allerdings richtig, daß die Abgeordneten für das Fürstenthum Lübeck sich schon früher bereit erklärt hätten, auf die Principien der Staatsregierung einzugehen, trotzdem habe sich aber der Provinzialrath dagegen erklärt.

Abg. **Krahn**: Auch er habe die Ueberzeugung, der Provinzialrath werde sein Princip fallen lassen, um nur endlich eine Wasserordnung zu bekommen.

Abg. **Wulff**: Jedenfalls hätte der Provinzialrath einen selbständigen Antrag gestellt, wenn er den Standpunkt der Staatsregierung in dieser Beziehung gekannt hätte, und sei kein Grund vorhanden, die Vorlage zurückzuhalten, es hänge doch vom Landtage ab, und der würde des dringenden Bedürfnisses wegen nachgeben.

Reg.-Com. **Wesche**: Er könne natürlich den Behauptungen, daß die Ansichten des Provinzialraths sich geändert hätten, nicht widersprechen, und sei es nur sehr zu bedauern, daß der Provinzialrath keinen selbständigen Antrag gestellt habe.

Abg. **Schomann**: So wünschenswerth der Erlaß einer Wasserordnung auch sein möge, so könne er doch den Antrag in dieser Fassung nicht unterstützen, da der Landtag wieder in die Lage kommen könne, eine Wasserordnung zu beraten, die der Provinzialrath nachher doch nicht genehmige. Er würde für den Antrag stimmen, wenn nicht darin stände, daß die Regierung um eine Vorlage für den gegenwärtigen Landtag ersucht werden solle.



Abg. **Nathan**: Eine Vorlage, welche die Zustimmung des Landtags erhalten habe, komme nicht wieder an den Provinzialrath, sondern bedürfe nur noch der Genehmigung der Staatsregierung.

Abg. **Ruffell**: Er lege doch großes Gewicht darauf, daß der Entwurf noch dem jetzigen Landtage vorgelegt werde. Jedenfalls würde die Staatsregierung doch bis zum Frühjahr die Vorlage machen können. Es sei eben ein zu dringendes Bedürfnis, und die Furcht des Abg. **Schomann**, daß der Landtag leeres Stroh dreschen könnte, könne er nicht theilen, da die Abgeordneten aus Lübeck doch auch eine Stimme in dieser Angelegenheit hätten.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei derselben Ansicht und glaube, daß die Staatsregierung, nachdem der Landtag vertagt gewesen sei, recht gut mit der Vorlage fertig sein könnte.

Der Antrag wird angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Abg. **Ruffell** zur Geschäftsordnung: Es liege noch eine Sache dringlicher Natur vor, betr. Bewilligung von 2000  $\text{R}$  zur Fortsetzung des Baues des Hunte-Ems-Canals.

Die Staatsregierung und die Versammlung sind damit einverstanden, daß dieser Gegenstand jetzt zur Verhandlung komme.

Abg. **Ruffell**: Die Staatsregierung habe den Landtag ersucht, zur Fortführung der Arbeiten am Hunte-Ems-Canal 2000  $\text{R}$  zu bewilligen. Der Finanzausschuß habe einstimmig beschlossen, zu beantragen:

der Landtag wolle zum §. 29 des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg für 1872 zur Fortführung der Arbeiten am Hunte-Ems-Canal 2000  $\text{R}$  nachträglich bewilligen.

Abg. **Borgmann**: Die Arbeiten seien wegen Mangel an Geldmitteln seit 3 Wochen eingestellt. Die jetzige Zeit sei für die Arbeiten noch sehr günstig und empfehle er daher den Antrag des Finanzausschusses.

Der Antrag wird angenommen.

Schluß der heutigen Sitzung 12 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 5. December, Morgens 10 Uhr.

Die Tagesordnung wird mitgetheilt werden.

**Der Berichterstatter:**

**Gödeker.**